

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00124 vom 27. Juni 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00124

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00124 du 27 juin 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00124 del 27 giugno 2019

Erwägungen

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

E. 1.2

Versicherte haben gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Art. 8 Abs. 3 Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie an wenigstens drei aufeinander folgenden Tagen wegen der Massnahmen verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen, oder in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 % arbeitsunfähig (Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) sind (Abs. 1). Versicherte in der erstmaligen beruflichen Ausbildung und Versicherte, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht erwerbstätig gewesen sind, haben Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise einbüßen (Abs. 1 bis). Das Taggeld besteht aus einer Grundentschädigung, auf die alle Versicherten Anspruch haben, und einem Kindergeld für Versicherte mit Kindern (Abs. 2). Anspruch auf ein Kindergeld besteht für jedes eigene Kind, welches das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Für Kinder, die noch in Ausbildung sind, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen wurden, sind den eigenen Kindern gleichgestellt. Der Anspruch auf ein Kindergeld besteht nicht für Kinder, für die gleichzeitig gesetzliche Kinder- und Ausbildungszulagen ausgerichtet werden (Abs. 3). Das Taggeld wird frühestens ab dem ersten Tag des Monats gewährt, welcher der Vollendung des 18. Altersjahres folgt. Der Anspruch erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem vom Rentenvorbezug nach Art. 40 Abs. 1 AHVG Gebrauch gemacht oder in welchem das Rentenalter erreicht wird (Abs. 4). Für Massnahmen nach Art. 16 Abs. 2 lit . c besteht kein Anspruch auf ein Taggeld (Abs. 5). Bezieht eine versicherte Person eine Rente, so wird ihr diese während der Durchführung von Integrationsmassnahmen nach Art. 14a und von Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a anstelle eines Taggeldes weiter ausgerichtet (Abs. 5 bis). Erleidet sie infolge der Durchführung einer Massnahme einen Erwerbsausfall oder verliert sie das Taggeld einer anderen Versicherung, so richtet die Versicherung zusätzlich zur Rente ein Taggeld aus (Abs. 5 ter). Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Taggelder ausgerichtet werden für nicht aufeinanderfolgende Tage, für Abklärungs- und Wartezeiten, für Arbeitsversuche und Unterbrüche von Eingliederungsmassnahmen wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft (Abs. 6).

E. 1.3

Gemäss Art. 23 Abs. 1 IVG beträgt die Grundentschädigung 80 Prozent des letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommens, jedoch nicht mehr als 80 Prozent des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes nach Art. 24 Abs. 1 IVG.

E. 1.4

Gemäss Art. 21 Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) gilt, hat die versicherte Person vor mehr als zwei Jahren zum letzten Mal eine Erwerbstätigkeit ohne gesundheitliche Einschränkung ausgeübt, so ist auf das Erwerbseinkommen abzustellen, das sie durch die gleiche Tätigkeit unmittelbar vor der Eingliederung erzielt hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

E. 1.5

Rz 3044 des Kreisschreibens über die Taggelder der Invalidenversicherung (KSTI) sieht vor, liegt die von der versicherten Person zuletzt voll ausgeübte Tätigkeit (unselbständige oder selbständige) mehr als zwei Jahre zurück, so ist auf das Erwerbseinkommen abzustellen, das diese, wenn sie nicht invalid geworden wäre, durch die gleiche Tätigkeit unmittelbar vor der Eingliederung erzielt hätte (Art. 21 Abs. 3 IVV). 2.

E. 2

9. April 2014 (Urk. 12/34/1-2, Urk. 12/47/1) sprach sie dem Versicherten für die Dauer der Massnahmen ein Taggeld in Höhe von Fr. 177.60 zu.

Am 16. Oktober 2014 erteilte die IV-Stelle Kostengutsprache für ein Arbeitstraining (Urk. 12/58). Mit Verfügung vom 5. November 2011 (Urk. 12/61/1-2) sprach sie dem Versicherten wiederum ein Taggeld von Fr. 177.60 zu. Der Versicherte erhielt per 1. Mai 2015 eine Anstellung als Maschinist bei der Z.____ AG. Das vertraglich vereinbarte Arbeitspensum betrug 80 % (Urk. 12/70 S. 1 Ziff. 1-3 und 7).

Am 13. August 2015 (Urk. 12/77) schloss die IV-Stelle die beruflichen Massnahmen ab. Mit Verfügung vom 13. Oktober 2015 (Urk. 12/82) verneinte sie einen Rentenanspruch.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin stellte in der angefochtenen Verfügung vom 19. Januar 2018 auf ein Jahreseinkommen von Fr. 53'486.65 ab und ermittelte entsprechend einer Grundentschädigung von 80 %

von Fr. 147.-- ein Taggeld von Fr. 117.60 (Urk. 2 S. 1).

Der Verantwortliche der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, führte in der Stellungnahme vom 7. März 2019 zur Berechnung des Taggeldes aus, es sei ihnen eine Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers ab dem 26. Juni 2016 angegeben worden. Aus diesem Grund sei als Berechnungsgrundlage das Erwerbseinkommen des Jahres 2015 gemäss Auszug aus dem individuellen Konto (IK-Auszug) übernommen worden. Der Beschwerdeführer sei zuvor wieder voll arbeitsfähig gewesen und habe ein rentenausschliessendes Einkommen erzielt (Urk. 23 S. 1 unten).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer brachte vor, aufgrund der Eingliederungsbemühungen der Beschwerdegegnerin habe er ab dem 1. Mai 2015 bei der Z.____ AG eine Festanstellung als Maschinenführer erhalten, ohne Führungsfunktion. Damals sei er wieder bei einer

Arbeitsfähigkeit von 80 % angelangt gewesen. Die Beschwerdegegnerin habe in der Folge noch Einarbeitungszuschüsse ausgerichtet mit dem Ziel, dass er danach wieder zu 100 % arbeiten könne. Dies sei jedoch nicht eingetroffen (Urk.

E. 2.3

Streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer für die Dauer der Eingliederungsmassnahmen vom 3. Januar bis 31. Dezember 2018 und vom 1. Januar zum 31. März 2019 Anspruch auf ein höheres Taggeld als die ihm zugesprochenen Fr. 117.60 hat. 3. 3.1

Der Beschwerdeführer war seit April 2007 als Produktionsmitarbeiter bei der Y.____ AG angestellt . Ab Januar 2012 war er dort als Teamleiter Produktion tätig (Urk. 12/20/4 oben, Urk. 12/20/2 oben). Ab dem 6. September 2012 war er zu 100 % krankgeschrieben (Urk. 12/1).

Der Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis mit dem Beschwerdeführer schliesslich per 31. Dezember 2013 (vgl. Urk. 12/33 S. 1 unten). 3.2

Die Beschwerdegegnerin erteilte in der Folge Kostengutsprachen für ein Belastbarkeits-, ein Aufbau- und ein Arbeitstraining des Beschwerdeführers (Urk. 12/31, Urk. 12/45, Urk. 12/58). Mit Verfügungen vom 13. Januar, vom 29. April und vom 5. November 2014 (Urk. 12/34 /1-2 , Urk. 12/47 /1 , Urk. 12/61 /1-2) sprach sie dem Beschwerdeführer für die Dauer der Massnahmen jeweils ein IV-Taggeld von Fr. 177.60 zu.

Der Beschwerdeführer erhielt

per 1. Mai 2015 bei der Z.____ AG eine Festanstellung als Maschinist. Vertraglich vereinbart waren ein Lohn von Fr. 4'640.-- brutto bei einem Arbeitspensum von 80 % . (Urk. 12/70 S. 1 Ziff. 1-3 und 7- 8). 3.3

Am 18. Juni 2015 erteilte die Beschwerdegegnerin Kostengutsprache für einen Einarbeitungszuschuss während der Anlern- und Einarbeitungszeit des Beschwerdeführers bei der Z.____ AG sowie für ein externes Job-Coaching (Urk. 12/72).

Die Beschwerdegegnerin führte im Verlaufsprotokoll Eingliederungsberatung vom 18. Juni 2018 aus, der Beschwerdeführer befinde sich im Moment bei einer Arbeits- und Leistungsfähigkeit von 80 % . Diese solle während der folgenden sechs Monate auf 100 % gesteigert werden (Urk. 12/73 S. 2 oben). 3.4

Case Managerin A.____ , Arbeitsintegration B.____ , führte im Schlussbericht vom 26. Oktober 2015 über den Verlauf der Massnahme aus, der Beschwerdeführer habe ein Arbeitspensum von 100 % nicht erreichen können. Mit einem Pensum von 80 % sei er deutlich an seine Belastungsgrenze gekommen . Aus seinem Wunsch sei per 1. November 2015 ein Vertrag mit einem Pensum von 60 % aus gehandelt worden (Urk. 12/83 S. 3 Ziff. 5). 3.

E. 5

S. 2 unten) kann auf die Verwendung von Tabellenlöhnen verzichtet werden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass er im Rahmen der Anstellung bei der Y.____ AG nie ein Einkommen von Fr. 100'000.-- erzielte (Urk. 12/30 S. 1) . Der von ihm vorgeschlagene Tabellenlohn erweist sich somit als zu hoch.

Somit ist auf ein

Jahreseinkommen von Fr. 75'400.--

(Fr. 4'640.-- x 13 : 80 x 100) abzustellen . Damit resultiert

bei einem durchschnittlichen Tages einkommen von Fr. 207.-- (Fr. 75'400. -- : 365) eine Grundentschäd igung von Fr. 165.60 (Fr. 207.-- x 0.8). 4.3

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten in dem Sinne teilweise gutzuheissen, als der Beschwerdeführer für die Dauer der Eingliederungsmassnahmen ab dem 3. Januar 2018 Anspruch auf ein Taggeld (Grundentschädigung) in Höhe von Fr. 165.

E. 6

0 hat. 5.

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrens aufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Vor liegend sind die Kosten auf Fr. 700.-- festzusetzen und der unterliegenden Be schwerdegegnerin aufzuerlegen. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungs anstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 1 9. Januar 2018 abgeändert mit der Fest stellung , dass der Beschwerdeführer ab dem 3. Januar 2018 für die Dauer der Einglie derungsmassnahmen Anspruch auf ein Taggeld von Fr. 165.60 hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700 .-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesge setzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismit tel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizu legen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die EinzelrichterinDer Gerichtsschreiber KächBrugger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.